


# AMTSBLATT

## DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 18. Miechów, am 15. September 1916.



### 278.

### Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916.

#### Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A.-O.-Komdten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

**Viehpässe.**

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

**Einzelpässe.**

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

**Ausnahmen.**

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

### Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bezw. Soltysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden. — Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

### Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularien auszufertigen.

§ 6.

### Viehbeschau vor der Viehpassausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bezw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpassjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

### Der Viehpas darf nicht ausgestellt werden:

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche-(Maul- u. Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

### Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpasshefte nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort »Viehpass k. u. k. M.-G.-G. Lublin« abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bezw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpasshefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Missbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bezw. bei dem Soltys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

### Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

### Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere, schliessen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum

Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

### Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muss vom Viehpassaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpass ist untersagt, wenn — hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

### Gebühren.

Der Viehpassaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpass für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,

b) für einen Viehpass für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,

c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K 2.—, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein 40 h.

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d) Für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Ausser diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer noch der Viehpassaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

### Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpassaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher bezw. Soltys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpassjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpassformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpassausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

### Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung, wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben, werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2.000.— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

### Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monates nach ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die hierortige Kundmachung vom 15. Februar 1916 Nr. 70, betreffend die »Beibringung der Zeugnisse für Haustiere«, verlautbart im Amtsblatte Nr. 4, ausser Kraft gesetzt.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur
*Karl Kuk* m. p. Feldzeugmeister.

## 279.

## Polizeistrafrecht der Gendarmerie.

In Erweiterung der im Amtsblatte Nr. 10 Punkt 162 getroffenen Anordnung erteile ich allen Gendarmeriepostenkommandanten die Befugnis in meinem Namen wegen Übertretung der in den Amtsblättern

Nr. 10 Punkt 162, Nr. 11 Punkt 183 und Nr. 14 Punkt 226 verlautbarten Vorschriften innerhalb des gesetzlichen Strafausmasses Geldstrafen bis zum Betrage von 50 Kronen oder Arreststrafen bis zur Dauer von fünf Tagen durch Strafverfügungen zu verhängen.

## 280.

## Polizeihunde.

Für den Kreis Miechów wurde beim Kreisgendarmeriekommando eine Polizeihunde-Station errichtet.

Der Polizeihund ist im Bedarfsfalle unter kurzer Anführung des Vorkommnisses telephonisch, telegraphisch oder mittels Boten beim Kreisgendarmerie-Kommando anzufordern, worauf sich der Führer mit dem Hunde an den Ort der Verwendung begeben wird.

Als Grundsatz gilt, dass die Verwendung des Polizeihundes nur bei grösseren Verbrechen (Mord, Raub, grosser Einbruchsdiebstahl, Brandlegung etc.) Platz greifen soll und nur dann, wenn kein grösserer Zeitraum seit der Verübung der Tat verstrichen ist.

Vor dem Eintreffen des Hundes muss der Tatort in möglichst grossem Umkreise abgesperrt werden. Ist es ein Haus, so muss insbesondere jedermann von der Tür und den Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben konnte.

Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so muss dafür gesorgt werden, dass dieselben möglichst unberührt bleiben. Übriggebliebene Fusspuren nach Verbrechen sind mit Bindfäden auf Holzpflöcken in möglichst grosser Breite zu versichern, damit niemand über diese Spur tritt. Zugedeckt dürfen diese Spuren nicht werden, z. B. mit Brettern, weil sonst dieser Gegenstand die Witterung (den Geruch) vom Täter aufnimmt.

Die Anforderung des Hundes und sein Eintreffen soll geheim gehalten werden, um jede störende Ansammlung Neugieriger hintanzuhalten.

## 281.

## Einhaltung der hygienischen Vorschriften in den Schulen.

Alle Schulleitungen werden auf die seinerzeit erhalten hygienischen Vorschriften aufmerksam gemacht. Diese Vorschriften sind genau einzuhalten. In mehrklassigen Schulen sind dieselben durch den Schulleiter im Einvernehmen mit den einzelnen Lehrpersonen durchzuführen. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit sind die Kinder auf Einhaltung der hygienischen Grundsätze aufmerksam zu machen. Das beste Mittel, die Kinder zum hygienischen Leben und zur Reinlichkeit zu gewöhnen, ist die Erhaltung einer musterhaften Ordnung und Reinlichkeit in der Schule selbst.

Die Schulleitungen werden daher im Einvernehmen mit dem Ortschulrate alles durchführen, was mit Rücksicht auf die gegebenen Weisungen durchgeführt werden kann.

Für die genaue Einhaltung der erwähnten Vorschriften mache ich die Schulleiter beziehungsweise die Lehrer persönlich verantwortlich.

## 282.

## Rohhäute-Aufbringung.

Alle Schlachthäuser treten von nun an unter die direkte Beaufsichtigung der Finanzwachpostenkommandos.

Die bei den Schlachtungen gewonnenen Rohhäute dürfen nicht mehr aus dem Schlachthaus entragen werden, sondern sind sofort nach der Schlachtung im Schlachthaus zu konservieren und zu verwahren. Die Abnahme erfolgt auf speziellen Befehl des Kreiskommandos.

Damit die Konservierung fachmännisch geleitet werde, wird für jedes Schlachthaus ein in dieser Hinsicht ausgebildeter Fachmann bestimmt.

Die Schlachthausverwaltungen werden verpflichtet, den Finanzwachpostenkommandanten von jeder ausserhalb der Schlachttage vorgenommenen Schlachtung zu verständigen. Sie haben auch in Abwesenheit des Finanzwachorganes die Verpflichtung, die gewonnenen Häute zu übernehmen.

Wenn keine sonstige dienstliche Verhinderung vorliegt, hat ein Organ des Finanzwachpostens bei den Schlachtungen die richtige Abfuhr und Konservierung der Häute persönlich strenge zu überwachen. Es wird vorkommen, dass die Fleischer bei dem Abziehen der Häute dieselben absichtlich beschädigen. Solche sind dem Kreiskommando anzuzeigen und wird bei Abnahme der Häute eine pekuniäre Strafe eintreten.

Nach der Abnahme jeder Haut ist auf derselben auf eine einfache praktische Art der Besitzer durch Zettel oder Nummer erkenntlich zu machen.

Die Schlachthäuser haben am letzten jeden Monats dem Finanzwachposten die im Laufe des Monats vorgenommenen Schlachtungen schriftlich anzuzeigen; diese Anzeigen sind vom Finanzwachposten zu vidieren, dem Kreiskommando einzusenden und dienen hier

zur Kontrolle der im Schlachthaus vorhandenen Häutevorräte. Die in jedem Schlachthaus zu führenden Vormerkungen über vorgenommene Schlachtungen sind von den Finanzwachposten häufig zu kontrollieren.

Alle Schlachtungen müssen dort, wo Schlachthäuser sich befinden, in diesen vorgenommen werden. Privatschlachtungen sind dortselbst von nun ab untersagt.

In Orten, wo keine Schlachthäuser sind — die Schlachtungen also privat vorgenommen werden müssen — ist jede Schlachtung dem Soltys oder Wójt anzuzeigen, der die Meldung hierüber dem Kreiskommando erstattet.

Die Wasenmeister sind verpflichtet, die vorkommenden Schlachtungen beim Finanzwachpostenkommando anzumelden. Im Falle, dass sie mit der Konservierung von Häuten nicht vertraut sind, ist jede Haut an das Schlachthaus abzuführen, wo deren Konservierung vorgenommen wird.

Als Fachleute sind dem Kreiskommando bekannt: Feifkopf in Proszowice, Pomeranzblum und Freifeld in Słomniki, Preiss in Miechów. In Brzesko nowe und Książ wielki sind geeignete Leute fürzuwählen.

Bezüglich der weiteren Abnahme der Häute werden Befehle noch ergehen. Als Grundlage für die Übernahmspreise gelten die vom M. G. G. festgesetzten Höchstpreise, von denen natürlich die dem Kreiskommando aus der Konservierung, Zufuhr und dgl. erwachsenen Spesen abgezogen werden müssen.

Es wird bemerkt und betont, dass auch Kalb- und Schaffelle, einschliesslich Schafblössen, d. s. geschorene Schaffelle, dieser Behandlung unterliegen. Es dürfen also auch Schafe nur im Schlachthaus geschlachtet werden, resp. ist dort, wo kein Schlachthaus vorhanden, dem Finanzwachposten von der Schlachtung Meldung zu erstatten.

## 283.

## Warnung beim Gebrauch von Formalin für die Beize des Getreides.

Da das käufliche Formalin (40% Formaldehyd) die Keimfähigkeit der Sämereien vernichtet, darf es zur Samenbeize gegen Getreidebrand nur in grosser Verdünnung verwendet werden, die mit 0.1% angegeben wurde. Bei zu langer Einwirkung kann jedoch auch die so hergestellte Beize auf die Keimfähigkeit schädlich wirken, weshalb die Beizdauer 3 Stunden niemals überschritten darf.

In jenen Fällen, wo das Trocknen des gebeizten Saatgutes nicht sehr rasch erfolgen kann, muss die voraussichtliche Dauer der Trocknung in die angegebene Beizdauer von 3 Stunden eingerechnet werden. Es ist festzuhalten, dass diese das Maximum der Dauer der Einwirkung der Beizflüssigkeit auf das Samenkorn darstellt und in vielen Fällen, bei geringem Brandbefall, auch eine weit kürzere Beizdauer — bis 15 Minuten genügt.

Da verschiedene Getreidesorten verschieden empfindlich gegen die Formalineinwirkung sind, ist es empfehlenswert zuerst die Beize mit einer kleinen Probe des Getreides vorzunehmen und mit dieser sodann einen Keimversuch zu machen. Sollte die Keimkraft durch die Beize gelitten haben, so ist die Beizdauer entsprechend abzukürzen.

## 284.

## Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte.

Beim M. G. G. in Lublin ist seit 20. August eine »Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte« errichtet.

Dieselbe nimmt nachstehende Untersuchungen vor:

A. Alle Untersuchungen an Getreide auf Eigenschaften, die dessen Verwendbarkeit für menschlichen Genuss, zur Fütterung, für landwirtschaftliche Industrien und dessen Handelswert bedingen; d. i. Feuchtigkeitsgehalt, Qualität, Keimfähigkeit, Gesundheitszustand, Stärke- und Eiweissgehalt, Malzbarkeit bei Gerste etz.

B. Untersuchungen von Futtermitteln, auf deren Nährstoffgehalt, Nährwert und Verwendbarkeit d. i. komplette Futtermittelanalysen, (Eiweiss-, Fett-, Aschen-, Kohlehydratgehalt), Feststellung einzelner besonderer Nährstoffe, (Zucker, Stärke, Fett) Zusammensetzung von Kraftfuttermitteln aus Einzelbestandteilen etz.

C. Untersuchungen der Rohstoffe und Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrien wie:

Stärkegehalt der Kartoffeln, Zuckergehalt der Rüben, Wassergehalt von Stärke und Kartoffeltrocknungsprodukten, Zucker- und Aschengehalt der Melasse etz. Fettgehalt der Ölsaaten etz.

D. Untersuchungen der Samen von Futterpflanzen, wie Kleesaaten, Gräser, Leguminosen, forstliche Samen, Ölpflanzen etz. auf Keimfähigkeit, Reinheit, Feststellung des Kleeseidegehaltes bei Kleesamen, Wiesenlischgras und Leinsamen, ferner des Bilsenkrautgehaltes im Mohn, Untersuchung des Rübensamens etz.

E. Bestimmung fraglicher Samen und Pflanzen.

F. Feststellung von Pflanzenkrankheiten und Abgabe von Bekämpfungsmassregeln.

G. Untersuchung von Kunstdüngermitteln auf deren Gehalt an Pflanzennährstoffen.

H. Untersuchung von Milch auf Fettgehalt, Verwässerung und Entrahmung, Fett- und Wassergehalt von Butter und Käse, Fettgehalt von Rahm.

J. Untersuchung von Wasser auf lessen chemischen Zusammensetzung und Verwendbarkeit für gewerbliche Zwecke.

K. Untersuchung von Bodenproben auf deren mechanische Zusammensetzung und deren chemische Analyse.

L. Abgabe von Gutachten über alle landwirtschaftliche Produkte und Pflanzenschutzmittel.

Die Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte nimmt Untersuchungen gegen Erlag einer Taxe vor, die später festgesetzt werden wird. Die zu untersuchenden Proben sind gut verpackt zu adressieren an die »Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des M. G. G.«, landwirtschaftliches Referat; auf einem beizulegenden Dienstzettel wird anzugeben sein, worauf sich die Untersuchung erstrecken soll.

## 285.

## Getreidekontingent.

Im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandos M. V. Nr. 66859/P vom 1. September 1916 wird der Termin der Einlieferung des Getreideskontingentes in der Weise verkürzt, dass das zweite Drittel, welches bis zum 28. Feber 1917 abzuliefern war, schon bis 31. Dezember 1916 in die k. u. k. Getreidemagazine abgeliefert sein muss.

Hievon sind alle Produzenten zu verständigen, damit sie der in der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Verordnungsblatt für die M. V. P. Nr. 61 § 6 angedrohten Strafe von Kronen 30.— für 100 kg nicht eingelieferten Getreides nicht verfallen.

## 286.

## Verein der Handels- und Gewerbeangestellten in Warschau.

Dem Vereine »Towarzystwo wzajemnej pomocy pracowników handlowych i przemysłowych m. Warszawy«, dessen Hauptsitz Warschau ist, wurde bewilligt seine Tätigkeit im k. u. k. Okkupationsgebiete wieder aufzunehmen. Die Filiale des Vereines hat ihren Sitz in Lublin.

## 287.

## Eiereinkäufer.

Die im Amtsblatt Nr. 16, P. 255 verlautbarten legitimierten Eiereinkäufer werden folgend geändert:

Jaskula und Dziuba sind zu streichen.

Neu kommen hiezu: Ksil Strzygowski und Abraham Perlgericht aus Słomniki, ferner Schmul Landschaft aus Miechów.

## 288.

## Transport Assekuranz

gegen Feuer, Diebstahl, Verlust etc. nach ganzen Waggons und Teilladungen von und nach Russisch-Polen übernimmt zu kulanten Bedingungen die gemeinsame Filiale der kais. königl. privilegierten österr. Länderbank und ung. Escompte- und Wechsler-Bank für Polen Dąbrowa.

Telegrammadresse: Länderbank, Dąbrowa Polen.

## 289.

## Lehrerposten im Kreise Hrubieszów.

Das k. u. k. Kreiskommando in Hrubieszów teilt mit, dass im dortigen Kreise 30 Lehrerposten zur Besetzung gelangen.

Gehörig instruierte Gesuche unter bekannten Bedingungen sind im Wege der vorgesetzten Behörde beim Kreiskommando in Hrubieszów einzureichen.

## 290.

## Urteile

### des Militärgerichtes in Miechów.

Nachstehende Personen wurden bestraft:

1) Pieczyrak Johann aus Słaboszów, Gem.

Nieszków, wegen Verbrechens des Diebstahls — mit vier Jahren schwerem Kerker.

2) Muszyński Vinzenz aus Zbigały, Gem. Nieszków, wegen Verbrechens des Diebstahls mit drei Jahren schwerem Kerker.

3) Muszyński Franz aus Zbigały, Gem. Nieszków, wegen Verbrechens des Diebstahls mit acht Monaten schwerem Kerker.

4) Muszyńska Marianna aus Zbigały, Gem. Nieszków, wegen Verbrechens der Vorschubleistung am Diebstahle — mit zehn Monaten schwerem Kerker.

5) Szot Nikolaus aus Zbigały, Gem. Nieszków, wegen Verbrechens des Diebstahls mit sechs Monaten schwerem Kerker.

6) Krzemiński Michael aus Swojczany, Gem. Tczyca, wegen Verbrechens der Verführung und Entehrung unter Zusage der Ehe — mit drei Monaten strengem, verschäftem Arrest.

7) Bielawski Kasimir und Bielawska Agnes aus Pałecznica, wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Handlegung gegen obrigkeitliche Personen — den Bielawski mit sechs Wochen verschärftem Kerker — die Bielawska mit zwei Monaten verschärftem Kerker.

## 291.

## Urteile

### des Friedensgerichtes in Miechów.

Nachstehende Personen wurden wegen Preistreiberei bestraft:

1) Moses Weil, Sohn des Jakob aus Miechów (Zuckerverkauf) mit 50 Kronen Geldstrafe.

2) Leib Sitman, Sohn des Moses aus Igolomia (Zuckerverkauf) mit 200 Kronen Geldstrafe.

3) Joel Greizar aus Miechów (Kalbverkauf) mit 14 Tagen Arrest.

4) Mendel Rogowski aus Charsznica (Knoblauchverkauf) 3 Tage Arrest und 40 Kronen Geldstrafe.

5) Marianna Mrozicka aus Witówka (Speckverkauf) mit 20 Kronen Geldstrafe.

6) Franciska Olkusznik aus Miechów (Butterverkauf) mit 10 Kronen Geldstrafe.

7) Kalman Piela aus Charsznica (Zuckerverkauf) mit 2 Wochen Arrest, 50 Kronen Geldstrafe und Konfiszierung der Ware.

8) Rubin Ziegler aus Charsznica (Fleischverkauf) mit 14 Tagen Arrest und 100 Kronen Geldstrafe.

**Der k. u. k. Kreiskommandant:**

**FRANZ PREVEAUX**
**Oberstleutnant.**

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.